

SÄA-5 Abschaffung Landesparteirat

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 23.02.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „den Landesparteirat“ gestrichen.
2. In §12 wird der Absatz 7 gestrichen. Die Absatz 8 bis 10 werden Absatz 7 bis 9.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „, den Landesparteirat“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „wie des Landesparteirats“ gestrichen.
4. Der § 19 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 20 bis 29 werden die §§ 19 bis 28.

Begründung

Der Landesparteirat soll als Landesgremium abgeschafft werden, da er in seiner jetzigen Form seine ihm in der Satzung zugeschriebenen Aufgaben nicht erfüllt, sondern mehrheitlich als Ort des losen Austausches genutzt und von seinen Mitgliedern wenig besucht wird. Dieser Austausch kann besser und ressourcenschonender in anderen bereits bestehenden Strukturen unseres Landesverbands sichergestellt werden.

Unterstützer*innen des Änderungsantrages:

Die Mitglieder der Strukturkommission

ALT:

§ 10 Absatz 4

"(4) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren Stellvertreter*innen bilden den LAG-Sprecher*innen-Rat. Der LAG-Sprecher*innen-Rat befasst sich mit übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind. Jede LAG hat eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines Viertels der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er nominiert die Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und wählt die Vertreter*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

§ 12

"¹Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die Frauen*Vollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) die Frauen*Konferenz
- (5) der Landesausschuss
- (6) der Landesvorstand
- (7) der Landesparteirat
- (8) der Landesfinanzrat
- (9) der Diversity-Rat
- (10) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3

"²Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. ³Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie

des Landesparteirats ist möglich. ⁴Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. ⁵Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. ⁶Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. ⁷Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. ⁸Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen."

§ 19 Landesparteirat

"(1) ¹Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. ²Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksamtern und im Senat. ³Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. ⁴Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. ⁵Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 17 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) ¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag des LAG-Sprecher*innen-Rats und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. ²Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. ³Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. ⁵Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.

(4) ¹Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.

(5) ¹Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung."